



Reglement der Personalkommissionen

Anhang 9 zum Firmenvertrag / Inkraftsetzung am 01. Juni 2004
 Revidiert per 01. Januar 2009; per 01. Januar 2014

1. Personalkommissionen - Grundlagen

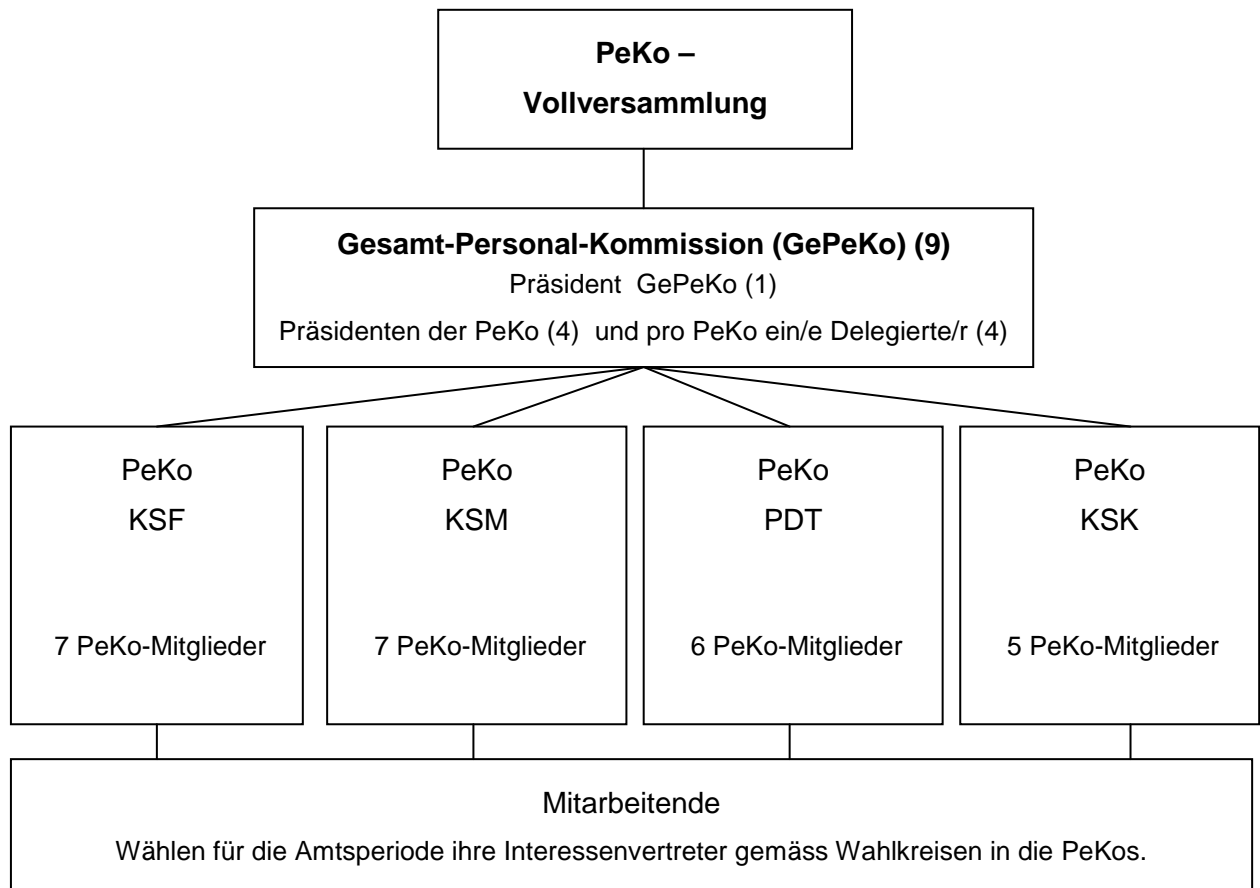
Aus den Mitarbeitenden, die dem Firmenvertrag unterstehen, werden Personalkommissionen gebildet. Jeder Standort erhält eine eigene Personalkommission (PeKo). Aus diesen wird eine Gesamt-Personalkommission gebildet (GePeKo), welche als Vertretung der Mitarbeitenden auftritt.

2. Zweck

Die PeKos vertreten die Interessen der Mitarbeitenden gegenüber den Standorten und die GePeKo gegenüber der STG AG. Sie nehmen stufengerecht Einfluss auf die unternehmerischen und organisatorischen Entscheidungen. Dadurch stellen sie die Mitwirkung der Arbeitnehmenden gemäss Mitwirkungsreglement sicher.

3. Organisationsstruktur

Gemäss Mitwirkungsreglement erfolgt die Interessenvertretung auf unterschiedlichen Mitwirkungsebenen. Die Organisationsstruktur der Personalkommissionen ist ein entsprechendes Abbild.



4. Aufgaben, Rechte und Instrumente

4.1 PeKo-Vollversammlung

Die PeKo-Vollversammlung setzt sich aus allen gewählten PeKo-Mitgliedern der gesamten STGAG zusammen.

Die PeKo-Vollversammlung führt mindestens einmal im Jahr eine Sitzung durch. Nach Bedarf können weitere Vollversammlungen durch die GePeKo oder durch mindestens 20 % der PeKo-Mitglieder einberufen werden. Bei Bedarf kann die Geschäftsleitung zwecks wichtiger Information zur Vollversammlung eingeladen werden. Der/die GeschäftsführerIn von **personalthurgau** nimmt beratend an der Vollversammlung teil.

Die Peko-Vollversammlung wählt aus der Mitte der gewählten PeKo-Mitglieder eine/n GePeKo-Präsidenten/in.

Die PeKo-Vollversammlung genehmigt die von der GePeKo definierten Jahresziele und genehmigt deren jährlichen Bericht.

4.2 Gesamtpersonalkommission GePeKo

Die GePeKo besteht aus dem/der GePeKo-Präsidenten/in, den vier PräsidentInnen der einzelnen PeKo-Standorte sowie vier Delegierte aus den PeKos. Der/die GeschäftsführerIn von **personalthurgau** nimmt beratend an den GePeKo Sitzungen teil.

Die GePeKo führt und koordiniert die Interessenvertretung und Mitwirkung der Mitarbeitenden. Sie kümmert sich um alle Fragen gemäss Mitwirkungsreglement. Die Mitglieder der GePeKo sind bei Abstimmungen nicht an die Entscheide der Einzelpekos gebunden.

Die Aufgaben der GePeKo sind:

- Sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem CEO, der Geschäftsleitung und dem Personaldienst im Sinn und Geist des Leitbildes der STG AG.
- Behandlung aller firmenvertragsrechtlicher Fragen in Zusammenarbeit mit **personalthurgau** sowie Stellungnahme zu Anliegen der Geschäftsleitung oder anderen Organen inkl. Durchführung von Vernehmlassungen in Standort-PeKo bzw. bei den Mitarbeitenden
- Aushandlung von sozialen Standards und betrieblichen Regelungen in dem im Mitwirkungsreglement definierten Zuständigkeitsbereich
- Unternehmensaufsicht aus der Perspektive der Mitarbeitenden
- Prüfung der Anträge und Vorschläge der PeKos und/oder Mitarbeitenden sowie allfällige Weiterleitung an die zuständigen Stellen der Spital Thurgau AG
- Gewährleistung, Organisation und Koordination der Mitwirkung in Institutionen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten der Spital Thurgau AG gemäss Mitwirkungsreglement
- Gemeinsame Kommunikation der mit der Spital Thurgau AG getroffenen Vereinbarungen gegenüber den Mitarbeitenden
- Konzeption, Organisation und Durchführung von PeKo-Ausbildungen auf allen Mitwirkungsstufen.
- Pflege des Beziehungsnetzes intern und extern
- Verfassung eines Jahresberichtes zuhanden der PeKo-Vollversammlung

4.3 PeKo-Standorte

Die PeKos des Kantonsspitals Frauenfeld (KSF) und des Kantonsspitals Münsterlingen (KSM) bestehen jeweils aus 7 Mitgliedern. Die PeKo der Psychiatrischen Dienste Thurgau (PDT) besteht aus 6, diejenige der Klinik St.Katharinental (KSK) aus 5 Mitgliedern. Der/die GeschäftsführerIn von **personalthurgau** nimmt bei Bedarf beratend an den Sitzungen teil.

Die PeKo führt und koordiniert die Interessenvertretung und Mitwirkung der Mitarbeitenden gemäss Mitwirkungsreglement.

Die Aufgaben der PeKo sind:

- Sozialpartnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Standortleitung und Personaldienst im Sinn und Geist des Leitbildes der STG AG.
- Erarbeitung von Stellungnahmen zu Anliegen der Standortleitung, der GePeKo oder anderen Organen inkl. Durchführung von Vernehmlassungen bei den Mitarbeitenden
- Aushandlung von sozialen Standards und betrieblichen Regelungen in den im Mitwirkungsreglement definierten Zuständigkeitsbereich
- Standortaufsicht aus der Perspektive der Mitarbeitenden
- Prüfung der Anträge und Vorschläge der Mitarbeitenden und allfällige Weiterleitung an die zuständigen Stellen der Spital Thurgau AG bzw. zuhanden der GePeKo.
- Mitwirkung in Institutionen, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten des Standortes gemäss Mitwirkungsreglement
- Gemeinsame Kommunikation der mit der Standortleitung getroffenen Vereinbarungen gegenüber den Mitarbeitenden
- Pflege des Beziehungsnetzes intern und extern

4.4 Konstitution

Jede PeKo konstituiert sich nach den Wahlen selbst.

5. Rahmenbedingungen

5.1 Vertrauensstellung und Verschwiegenheit

Die STG AG anerkennt die Bedeutung der Tätigkeit der Personalkommissionen und sorgt im Rahmen der Führungsschulung für die diesbezügliche Sensibilisierung der Führungspersonen aller Stufen. Die Mitglieder der Personalkommissionen geniessen eine Vertrauensstellung. Sie üben ihr Amt nach Treu und Glauben aus.

Die Mitglieder der Personalkommissionen, die STG AG und die Standortleitungen sind verpflichtet, über die als vertraulich bezeichneten Informationen, über die persönlichen Belange der Mitarbeitenden sowie über die Geschäftsgeheimnisse der STG AG Verschwiegenheit zu bewahren. Die Veröffentlichung von Informationen, die als vertraulich bezeichnet sind, bedarf der gegenseitigen vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.

5.2 Freistellungsregelungen

Die Erfüllung von PeKo- und Mitwirkungsaufgaben gilt als Arbeitszeit. PeKo-bedingte Absenzen sind dem Vorgesetzten frühzeitig zu melden. Für die Präsidenten und Vizepräsidenten, sowie die anderen PeKo-Mitglieder stehen 170 Stellenprozente zu Verfügung. Hierfür stellt die STGAG einen besonderen Arbeitszeitpool zur Verfügung. Die Aufteilung der Stellenprozente auf einzelne Mitglieder regelt die Peko selber. Innerhalb der Peko ist die aufgewendete Zeit kumulierbar. Die aufgewendete Zeit wird besonders abgerechnet und darf

nicht der Organisationseinheit, in dem das PeKo-Mitglied arbeitet, verrechnet werden. Das Spesenreglement der STGAG ist auf die Mitglieder der Personalkommissionen für ihre Arbeit anwendbar.

5.3 Infrastruktur und Instrumente

Die Spital Thurgau AG stellt den einzelnen PeKo, der GePeKo sowie den einzelnen Mitgliedern, die für die Aufgaben benötigte Infrastruktur (Computer, Telefon, Sitzungsräume, etc.) zur Verfügung.

Die PeKo kann sich in allen Angelegenheiten durch Personen ihres Vertrauens beraten lassen. Allfällige Kosten sind vorgängig mit der Spital Thurgau AG abzusprechen.

5.4 Kündigungsschutz

PeKo-Mitgliedern dürfen gemäss Obligationenrecht und Mitwirkungsgesetz wegen ihrer ordnungsgemässen Tätigkeit keine Nachteile erwachsen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist gemäss OR 336 II missbräuchlich, wenn der Arbeitnehmende gewählter Arbeitnehmervertreter ist, und der Arbeitgeber nicht beweisen kann, dass er einen begründeten Anlass zu Kündigung hatte.

5.5 Weiterbildung der PeKo-Mitglieder

An PeKo-Mitglieder werden besondere Anforderungen gestellt, die sich aus den bisher beruflichen Qualifikationen nicht automatisch ableiten lassen. Das Unternehmen unterstützt die spezifische Weiterbildung der PeKo-Mitglieder.

Die einzelnen PeKo-Mitglieder sind sich der Verantwortung bewusst und verpflichten sich selbst das notwendige Wissen im Laufe der Wahlperiode anzueignen.

Für die Schulung zur Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten die gewählten PeKo-Mitglieder pro Jahr 3 Tage bezahlten Bildungsurlaub. Die Aufteilung der bezahlten Urlaubstage untereinander ist Sache der GePeKo.

6. Wahlen

6.1 Wahlverfahren

Die Wahlen erfolgen geheim.

Die Wahlen finden alle 4 Jahre im Oktober statt.

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der STG AG, die dem Firmenvertrag unterstellt sind.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche seit wenigstens sechs Monaten im Dienst der STG AG tätig sind. Die Wahl ist nicht auf die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten eingeschränkt.

Die Stimmabgabe kann durch die Hauspost oder mittels brieflicher Stimmabgabe erfolgen.

Jeder Standort bildet einen Wahlkreis. Die Wahl ist für jeden Wahlkreis getrennt durchzuführen.

Jede Wählerin, jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn nicht der offizielle Wahlzettel benutzt wurde, der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind, der Wahlzettel Bemerkungen enthält oder wenn ein Name mehr als einmal aufgeführt ist.

Die Kandidatinnen und Kandidaten bestätigen vor dem Wahlgang schriftlich, ihr Amt anzunehmen und gewissenhaft auszuüben. Darin eingeschlossen ist die Verpflichtung, falls notwendig zu einem späteren Zeitpunkt das Amt eines Ersatzmitglieds anzunehmen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten können bis spätestens vier Wochen vor der Wahl dem Wahlbüro schriftlich die Erklärung abgeben, dass sie ihre Kandidatur zurückziehen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen gelten als gewählt. Die Nachfolgenden sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen als Ersatzkandidatinnen oder -kandidaten bestimmt. Bei Stimmgleichheit wird die Kandidatin oder der Kandidat vorgezogen, deren oder dessen Berufsgruppe in der PeKo weniger vertreten ist und in zweiter Linie, wer länger in den Diensten der STG AG steht.

Bei Wahlunstimmigkeiten besteht während 14 Tagen Rekursmöglichkeit an den Vorstand von **personalthurgau**.

Bekannt gegeben werden die prozentuale Stimmbeteiligung und die Stimmzahl der gewählten Mitglieder sowie der zwei Ersatzmitglieder mit den höchsten Stimmzahlen.

6.2 Personalkommissionen

Die GePeKo legt spätestens im Mai des Wahljahrs das genaue Wahldatum fest und beauftragt die PeKos der einzelnen Standorte je mit der Wahl eines Mitglieds und eines Ersatzmitglieds des Wahlbüros. Die Zusammensetzung des Wahlbüros wird bis Ende Juni des Wahljahrs durch die GePeKo geprüft und genehmigt.

Die PeKos ermitteln die Kandidatinnen und Kandidaten. Sie nutzen dazu verschiedene Medien wie beispielsweise Aufruf im ZOOM, in den Hausbeilagen oder per Intranet, Infoveranstaltungen oder persönliche Gespräche. Jede PeKo hat dem Wahlbüro bis zu einem von diesem festzulegenden Zeitpunkt schriftlich seine Wahlvorschläge zu unterbreiten. Bei der Ermittlung der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach Möglichkeit die anteilmässige Vertretung der Berufsgruppen zu berücksichtigen.

6.3 Wahlbüro

Das Wahlbüro organisiert und leitet die Wahlen in allen vier Standorten. Es besteht aus vier Mitgliedern sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer von **personalthurgau**, welche oder welcher den Vorsitz hat. Jede PeKo wählt ein Mitglied. Dem Wahlbüro dürfen keine Kandidatinnen und Kandidaten angehören.

Das Wahlbüro nimmt die Wahlvorschläge entgegen, überprüft die Wählbarkeit, stellt die Wählerliste zusammen und verteilt die Wahlunterlagen spätestens mit der September-Salärabrechnung. Die Wahlunterlagen umfassen den vorgedruckten Wahlzettel mit Namen, Arbeitsbereich und Funktion der Kandidatinnen und Kandidaten, einen Wahlrechtsausweis, einen neutralen Umschlag für den Wahlzettel sowie eine Anleitung für die Wahl. Das Wahlbüro fordert die Wählerinnen und Wähler auf, bei der Wahl auf eine gute Durchmischung der Berufsgruppen zu achten. Es organisiert und überwacht die Stimmabgabe und ermittelt und veröffentlicht das Wahlergebnis. Dazu gehören die Informationen über die Anzahl ausgeteilter Wahlzettel, die abgegebenen Stimmen, davon gültig/leer/ungültig, die Anzahl Stimmen, die die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben, die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten und die Ersatzmitglieder. Es führt über die Wahl ein Protokoll, das von den Mitgliedern unterschrieben wird.

Das Wahlbüro hat das Geheimnis der Stimmabgabe zu wahren.

6.4 Amtsdauer

Die Mitglieder der PeKos werden für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Sofern ein Mitglied dauerhaft den Wahlkreis wechselt oder bei Beendigung des Anstellungsverhält-

nisses scheidet es mit sofortiger Wirkung aus der PeKo aus. Ein begründeter Rücktritt ist möglich.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds rückt jeweils die Ersatzkandidatin oder der Ersatzkandidat mit der höchsten Stimmenzahl für den Rest der Amtsperiode nach. Ist keine Ersatzkandidatin oder kein Ersatzkandidat vorhanden, wird eine Ersatzwahl durchgeführt, sofern der Bestand der Personalkommission kleiner als 2/3 des ordentlichen Bestands ist und sofern nicht innerhalb von 12 Monaten ordentliche Neuwahlen festgesetzt sind.

Das Ersatzmitglied erlangt als vollwertiges Mitglied die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder der Personalkommission.

6.5 Konstituierung

Die PeKos konstituieren sich selbst. Die konstituierende Sitzung findet innert 30 Tagen nach dem Wahlgang statt.

6.6 Wahl der Gesamtpersonalkommission

Die PeKos der einzelnen Standorte wählen jeweils eines ihrer Mitglieder in die GePeKo. Die Präsidentin oder der Präsident einer Peko ist von Amtes wegen Mitglied der GePeKo. Bei der Zusammensetzung der GePeKo ist auf eine gute Durchmischung der Berufsgruppen zu achten. Die Wahl findet nach der Konstituierung der PeKos statt. Die Wahl erfolgt offen und wird durch die neue GePeKo veröffentlicht. Sie konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Vollversammlung gewählt wird.

Ein begründeter Rücktritt ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird in der entsprechenden PeKo ein Ersatzmitglied gewählt. Die Ersatzwahl soll so abgehalten werden, dass keine Lücke in der GePeKo entsteht.

Frauenfeld, 01.Januar 2014